Deutscher Bauernverband

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

Berlin, 05.05.2023

Der Deutsche Bauernverband (DBV) unterstützt die Notwendigkeit eines Stromnetzausbaus und dessen Beschleunigung als eine wesentliche Voraussetzung für die Energiewende. So begleiten unsere Landes- und Kreisbauernverbände seit Jahrzehnten konstruktiv Netzausbauprojekte über die Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen für die Mitbenutzung landwirtschaftlicher Flächen und hierbei die Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der unmittelbar betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer. Die Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt lebt insbesondere von der Akzeptanz in der Breite der Bevölkerung. Der landwirtschaftliche Berufsstand ist in besonderem Maße mehrfach von den Auswirkungen der Energiewende betroffen. Die Landwirte stellen eine wichtige und starke Investorengruppe beim Ausbau der Erneuerbaren Energien dar. Durch den Netzausbau sind Land- und Forstwirte als Grundeigentümer und Bewirtschafter infolge der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für den Leitungsbau unmittelbar in ihren Eigentums- und Nutzungsrechten betroffen. Daher ist eine Akzeptanz in dieser Personengruppe unverzichtbar.
Für eine weitreichende Akzeptanz und damit für eine Beschleunigung des Netzausbaus müssen die Anliegen der betroffenen Grundstückseigentümer und Landwirte umfassend berücksichtigt werden.

Zu § 21 Abs.3 Nr.1 lit. E-Neu

Mit § 21 Abs.3 Nr.1 lit. e -NEU sollen der Bundesnetzagentur Befugnisse eingeräumt werden, über die Berücksichtigung von Kosten aus Verträgen mit Dritten in den Netzkosten zu entscheiden. Dies betrifft den Regelungskomplex des bisherigen § 5a StromNEV (u.a. Dienstbarkeitsentschädigungen, Beschleunigungszuschläge, Aufwandsentschädigungen). Hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Höhe der zu berücksichtigenden Kosten sei eine Orientierung an den im Jahr 2022 geschlossenen Rahmenvereinbarungen (z.B. bei Erdkabeln für den SuedLink) sachgerecht. Diese würden die Maßstäbe des bisherigen § 5a StromNEV abbilden

Aus Sicht des DBV ist eine vollständige Übertragung der Festlegungskompetenz auf die Bundesnetzagentur für die Energiewende wenig zielführend. Insbesondere ist zweifelhaft und intransparent, wie die Bundesnetzagentur die bislang geltenden Regelungsinhalte des § 5a StromNEV, ausgestalten wird. Diese beinhalten für die Landwirte schon derzeit vollkommen unzureichende Entschädigungsgrundsätze. Aus Sicht des DBV sollte es weiterhin zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung gehören, mittels Verordnungen „Policy-Vorschriften" festlegen zu können. Dazu gehören besonders wesentliche und rechtsgestaltende Vorschriften. Der § 5a StromNEV ist eine derartige „Policy- Vorschrift", da sie versucht den Konflikt zwischen der Betroffenheit der Landeigentümer, -nutzer und den Erfordernissen eines zügigen Netzausbau im Rahmen eines demokratischen Prozesses auszugleichen. Zugleich soll damit die unverzichtbare Akzeptanz bei den Betroffenen geschaffen werden. Zudem bietet § 5a StromNEV den Netzbetreibern die nötige Planungs- und Rechtssicherheit, Kosten durch von Zahlungen an Grundstückeigentümer und Nutzungsberechtigte anerkannt zu bekommen. Die Akzeptanz der betroffenen Grundstückseigentümer und -nutzer ist ein wesentlicher Faktor für den schnellen Netzausbau. Bei der Festlegung der Regelungsinhalte zu den Entschädigungsgrundsätzen muss der Berufsstand beteiligt und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden.
Schon jetzt muss kritisch festgestellt werden, dass die Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen deutlich zu gering ausfallen. Bei den großen Erdkabelleitungen mit lediglich einem Schutzstreifen von bis zu 20 Meter Breite ergeben sich im Vergleich zur Freileitung mit Schutzstreifen bis zu 70 Meter Breite bisher teilweise nur ca. 50 % an Gesamtentschädigung, obwohl die Erdkabel mit einem massiven Eingriff in das Eigentum und in die Bodenstruktur und bisher nicht abschließend zu beurteilenden Langzeitfolgen für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden sind. Daher ist es aus Sicht des DBV dringend erforderlich, die anerkennungsfähigen Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen im Wege einer Nachjustierung deutlich anzuheben. Nur auf diesem Wege können zumindest die Entschädigungssummen annähernd an die der Freileitungen angeglichen werden. Nur so kann Akzeptanz für die großen Erdkabelprojekte hergestellt werden.
Aus Sicht des DBV müssen die Entschädigungsgrundsätze folgendermaßen zwingend angepasst werden, und zwar wie folgt:

- Die festgelegte Verkehrswertentschädigung bei Erdkabelleitungen im Schutzstreifenbereich pro qm ist in Höhe von 35 % auf 60 % anzuheben.
- Ferner ist die festgelegte Kappungsgrenze hinsichtlich des 75 %-igen Beschleunigungszuschlags in Höhe von max. 2 €/qm Schutzstreifen aufzuheben.

Ebenso ist es für den Berufsstand erforderlich, das Dienstbarkeitsrecht auf höchstens 30 Jahre zu befristen und ausdrücklich nicht für eine Erneuerung der Leitung gelten zu lassen. Die

Dienstbarkeitsentschädigung darf maximal 30 Jahre Nutzungsdauer der Leitung abdecken. Danach müssen die Betroffenen neu entschädigt werden. Nur so wird eine generationengerechte Kompensation der Leitungsbaumaßnahmen erreicht. Die Dienstbarkeit darf nur die Instandhaltung und Instandsetzung der Leitung umfassen, eine Erneuerung im Sinne von Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen ist auszuschließen.

Zu §§ 49c und 45 Abs.1a

Der DBV beurteilt die in den neuen §§ 49c und 45 Abs.1a geregelten „Genehmigungs- und grundstücksrechtliche Vereinfachungen von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen“ sehr kritisch.

Der Zubau von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise Flächen- und Tiefenerdern bzw. Tiefenanoden ist eine sehr weitgehende Änderung der Anlage, sodass weiterhin die Voraussetzungen die Voraussetzung von § 43 Abs.1 S.1 EnWG vorliegen und ein Planfeststellungserfordernis auslösen. Äußerst bedenklich erscheint, das die bergrechtlichen Betriebsplanpflichten für Bohrungen außer Kraft gesetzt werden sollen (vgl. §49c Abs.4). Die bergrechtlichen Pflichten gewähren die Prüfung und damit Sicherheit der tiefergehenden Bohrungen.
Die in § 49c Abs. 6 festgelegten Duldungspflichten und der entsprechende zusätzliche Enteignungstatbestand gem. § 45 Absatz 1a EnWG für den Zubau von u.a. Flächen- oder Tiefenerdern wird seitens des DBV deutlich abgelehnt. Es besteht kein Bedarf für neue Duldungs- und drohenden Enteignungsregelungen, da der Zubau bspw. von Flächen- und Tiefenerdern privatrechtlich, einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und -nutzern geregelt werden kann. Ein Verhandeln mit den Netzbetreibern vor dem Hintergrund einer möglichen Enteignung konterkariert die Akzeptanz seitens der Vorhabenbetroffenen. Der Zubau von entsprechenden Erdern ist nicht mit der Trasse selbst vergleichbar, da lediglich vereinzelt der Bau von Erdern notwendig ist. Daher dürften bei angemessenen Entschädigungssätzen genügend Grundeigentümer einigungsbereit sein.
Ebenso ist die Ausweitung in § 49c Abs. 6 auf einen Abstand von bis zu 300 Metern- berechnet von der äußeren Grenze des Schutzstreifens - ausufernd weit und damit unverhältnismäßig. Es besteht keine technische Notwendigkeit für diese weitreichende Grenze. Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen können zweifelsohne in unmittelbarer Nähe des Netzes durchgeführt werden.
Daneben sieht der Entwurf keine Regelungen für eine angemessene Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer und -nutzer sowie die Berücksichtigung des ausreichenden Bodenschutzes bei Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen vor. Diese müssen zwingend aufgenommen werden.